

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 1. Mai 2024

Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV). Die aeesuisse unterstützt die Vorlage in seinen Grundzügen sowie die damit verbundenen Ziele und dankt Ihnen für deren Erarbeitung.

Im Besonderen danken wir Ihnen für die Durchführung der Informationsveranstaltung vom 7. März 2024. Wir bewerten diese als sehr gelungen und empfanden die offenen Erläuterungen und die unmittelbare Klärung von Fragen im Rahmen der Veranstaltung als sehr hilfreich bei der Erarbeitung unserer Stellungnahme. Die Beibehaltung solcher Formate im Rahmen weiterer Vernehmlassungsprozesse zu umfangreichen Revisionen würden wir sehr begrüßen.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Klimaschutz-Verordnung (KIV)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Wir begrüßen die Art. 1 bis. 4 in vorgeschlagener Formulierung.

2. Kapitel – 1. Abschnitt: Fahrpläne

Art. 8 Weitere Anforderungen an Fahrpläne

¹ Die Beschaffung von Bescheinigungen gilt ~~nur~~ als Massnahme gemäss den Artikeln 5 und 6, wenn die Bescheinigungen **in der Wertschöpfungskette des beschaffenden Unternehmens generiert oder** für die Anwendung von NET ausgestellt wurden.

...

Begründung

Klimaschutzleistungen, die in der Wertschöpfungskette (Scope 1, Scope 2, Scope 3) eines Unternehmens/einer Branche erbracht und durch Bescheinigungen ausgewiesen werden, sollen bei Erwerb und Stilllegung der Bescheinigungen durch das Unternehmen/die Branche angerechnet werden können. Nur wenn die Bescheinigung an ein anderes Unternehmen (ohne Verbindung zur Wertschöpfungskette) verkauft wird, darf die Reduktion nicht an den Fahrplan angerechnet werden, um Doppelzählungen zu verhindern.

Eine solche Lösung unterstützt bereits bestehende Klimaschutzprojekte, sodass deren Klimaschutzleistungen erhalten bleiben. Werden Klimaschutzprojekte, die Bescheinigungen ausstellen, gänzlich von den Fahrplänen ausgeschlossen, führt das primär zu einer ineffizienten Neuallokation der finanziellen Mittel. Gelder fliessen aus aktiven, ausgereiften Projekten ab und die entsprechenden Reduktionsleistungen verebben. Dies ist nicht zielführend hinsichtlich einer möglichst raschen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Zudem werden «early mover», die seit Jahren Projekte entwickeln und Klimaschutzleistungen erbringen, durch eine solche Regelung erheblich benachteiligt.

2. Kapitel – 2. Abschnitt: Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

Art. 10

Im Erläuternden Bericht steht auf Seite 15: «Neben Massnahmen in Anlagen als ortsfeste technische Einheiten an einem Standort sind auch Massnahmen für Luftfahrzeuge, Lastwagen, Sattelschlepper und Schiffe möglich, bspw. die Ladeinfrastruktur für deren elektrischen Betrieb.»

Wir schlagen vor, diese Bestimmung technologieoffener zu formulieren.

Zum Beispiel: «..., bspw. *Infrastruktur zu deren fossilfreien Betrieb.*»

Ansonsten begrüßen wir die Art. 10 bis 17 in vorgeschlagener Formulierung.

Art. 12

Unternehmen oder Betriebsstätten können sich für das Einreichen von Gesuchen für Finanzhilfen zu Gemeinschaften zusammenschliessen, wobei gemäss Erläuterungsbericht (S. 17) jedes der Unternehmen über einen Fahrplan nach Artikel 5 KIG verfügen muss. Bei einem Konsortium bestehend aus Unternehmen aus der gleichen Unternehmensgruppe wäre es zu begrüssen, wenn anstatt individueller Fahrpläne der einzelnen Unternehmen ein Fahrplan der Unternehmensgruppe ausreicht. Gleichzeitig wäre es zu empfehlen, dass ein übergeordneter Fahrplan einer Unternehmensgruppe / eines Konzerns auch für jede einzelne Gruppengesellschaft der Unternehmensgruppe genügen würde und anwendbar wäre. Bei Vorliegen eines «Konzern-Fahrplans» sollten die Gruppengesellschaften von der Notwendigkeit befreit werden, individuelle Fahrpläne pro Gruppengesellschaft aufzustellen.

2. Kapitel – 3. Abschnitt: Absicherung von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

1 Das BFE sichert auf Gesuch hin Investitionsrisiken nach Artikel 7 KIG ab bei:

- a. neuen und ausgebauten thermischen Netzen, deren Wärme aus erneuerbaren Wärmequellen oder aus Abwärme stammt;
- b. neuen thermischen Langzeitspeichern, die mit einem thermischen Netz verbunden sind;
- c. neuen geothermischen Wärmequellen ab 2 MW, die mit einem thermischen Netz verbunden sind.**

⁴ Absicherungen können nur bis zum 31. Dezember 2030 gesprochen werden. Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ **fünfzehn** Jahre ab Inbetriebnahme.

Begründung

Abs. 1, Bst. c (und Art. 19 Abs. 2, Bst. c): Artikel 7 des KIG ("Absicherung von Risiken") ist sehr offen gefasst. Wir sind der Ansicht, dass die unter Art. 18 ff. KIV vorgenommene Auslegung zu restriktiv ist. Art. 18 KIV behandelt den Bau und Betrieb von Wärmenetzen und Wärmespeichern, nicht aber von Wärmequellen. Die Verordnung sollte zwischen Netz und Produktion unterscheiden, da die Betreiber und Eigentümer dieser Bereiche nicht unbedingt dieselben sind. Die Aufnahme neuer geothermaler Wärmequellen in die Risikoabsicherung würde der Besonderheit des geologischen Risikos dieser Ressource gerecht werden. Die Produktivität einer geothermischen Bohrung ist naturgemäss unsicher und liegt ausserhalb des Einflussbereichs des Projektträgers. Erst nach der ersten Bohrung weiss ein Projektentwickler, ob das gestartete Projekt mit der erhofften Leistung realisiert werden kann. Andere erneuerbare Energien kennen dieses durch geologische Unwägbarkeiten bedingte Risiko nicht. Es besteht spezifisch für die Geothermie und verdient daher eine Risikodeckung.

Abs. 4: Das versicherbare Risiko eines Wärmequelleausfalls kann beispielsweise durch den Konkurs eines Industriebetriebes auch nach sieben Jahren eintreten. Zudem werden thermische Netze im Durchschnitt erst nach rund 30 Jahren amortisiert. Wir beantragen daher eine Erhöhung des maximalen Versicherungszeitraums auf 15 Jahre.

Art. 19 Thermische Netze

¹ Thermische Netze müssen für eine Absicherung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Der Neu- oder Ausbau des Netzes muss mindestens 1000 Megawattstunden Wärme- **oder Kälte**bezug pro Jahr und 0.5 Megawatt Leistung betragen.
- b. ...
- c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen jährlich maximal **zu folgenden Anteilen** fossile Energieträger eingesetzt werden:

bis 2029: 20 Prozent

ab 2030: 15 Prozent

ab 2035: 5 Prozent

ab 2040: 0 Prozent

² Folgende Risiken können abgesichert werden:

- a. Einschränkung oder Ausfall der Wärmequelle;
- b. Wegfall des Wärme- **oder Kälte**bezugs eines oder mehrerer Kunden von mindestens 2 MW Leistung pro Jahr oder mehr als 40 Prozent der gesamten Wärmeproduktion;
- c. **Verringerung der realisierten Leistung einer neuen geothermischen Wärmequelle gegenüber der prognostizierten Leistung um mindestens 20 Prozent.**

Begründung

Abs. 1, Bst. a & Abs. 2, Bst. b: Unter thermischen Netzen werden gemäss Art. 2, Bst. b Netze «zur Verteilung von Wärme oder Kälte mit zentralen Quellen und dezentralen Bezüglern» verstanden. Es könnte sich entsprechend auch um ein kälte-dominiertes Netz handeln, weshalb wir die Präzisierung des Wärme- **oder Kälte**bezugs vorschlagen.

Abs. 1, Bst. c: Moderne thermische Netze nutzen hauptsächlich erneuerbare Energiequellen und Abwärme zur Wärmeerzeugung. Trotzdem werden fossile Brennstoffe heute noch oft für die Deckung von Spitzenlasten verwendet. Diese Praxis soll mittelfristig durch Effizienzsteigerungen und den Einsatz von Wärmespeichersystemen reduziert werden. Der verbleibende Bedarf an Spitzenlasten soll spätestens ab 2040 durch klimaneutrale Brennstoffe gedeckt werden. Bei neuen Netzen macht die Spitzenlast etwa 5 Prozent der gesamten jährlichen Energiemenge aus.

Abs. 2, Bst. c: Siehe Begründung unter Art. 18, Abs. 1, Bst c.

Art. 20 Thermische Langzeitspeicher

¹ Thermische Langzeitspeicher müssen für eine Absicherung die folgenden Voraussetzungen erfüllen

- a. **Mindestens 80 Prozent der** Wärmeenergie muss über mindestens 3 Monate gespeichert werden können oder die Speicherkapazität muss mindestens sieben Tage Volllastbetrieb betragen.
- b. - c. ...

⁴ Eine Absicherung ist ausgeschlossen:

- a. ...;
- b. ~~für Erdwärmesonden.~~

Begründung:

Abs. 1, Bst. a: Indem nicht 100% der Wärmeenergie über mindestens 3 Monate gespeichert werden können muss, wird die Nutzung eines Teils des Speicherinhalts auch für die kurzfristige Speicherung möglich.

Abs. 4, Bst. b: «Tieftemperatur-Erdsondenspeicher» sind Stand der Technik und deren Ausnahme ist daher nachvollziehbar. «Hochtemperatur-Erdsondenspeicher» hingegen haben einen ähnlichen Nutzen für das Energiesystem und weisen einen ähnlichen TRL auf wie andere saisonale Speichertechnologien. Wir schlagen daher vor, die Ausnahme «Erdwärmesonden» entweder ganz zu streichen oder auf «für Erdwärmesonden, die Wärme ausschliesslich über Wärmepumpen zur Verfügung stellen» oder eine ähnliche Formulierung zu beschränken.

Art. 23 Eintritt des Risikos

...

³ Eine zugesprochene Absicherung wird nicht geleistet, wenn:

- a. ~~das Investitionsrisiko aufgrund von Mängeln in der Planung, der Realisierung oder im Betrieb eingetreten ist;~~
- b. - d. ...

Begründung:

Dieser Absatz impliziert in dieser vagen Formulierung Rechtsunsicherheit für die Antragsteller. Es ist völlig klar, dass Selbstverschulden nicht unter die Risikoabsicherung fallen darf. In Absatz 3, Bst. b ist bereits korrekt festgelegt, dass die Deckung nicht gewährt wird, wenn "der Eintritt des Risikos auf ein Selbstverschulden zurückzuführen ist".

3. Kapitel: Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel

Wir unterstützen die vorgeschlagene Formulierung der Art. 24 und 25.

4. Kapitel: Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse

Art. 26 Freiwilliger Klimatest

¹ Zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse und des effektiven Beitrags der Finanzbranchen an die Klimaziele stellt das BAFU in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen den Finanzbranchen mindestens alle zwei Jahre einen Klimatest zur Verfügung. Die Teilnahme am Klimatest ist freiwillig.

² (neu) Kann keine repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen sichergestellt werden, schliesst der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 KIG Vereinbarungen mit den Finanzbranchen ab, die die repräsentative Teilnahme der Finanzbranchen gewährleisten.

² ...

³ ...

⁴ Es stellt anhand des Klimatests den Stand der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse und des effektiven Beitrags an die Klimaziele fest und veröffentlicht diese Ergebnisse und ~~den Anteil der Teilnehmenden~~ **die Teilnehmenden** pro Branche.

⁵ (neu) Es schliesst basierend auf den Ergebnissen des Klimatests Vereinbarungen mit den Finanzbranchen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse ab und veröffentlicht diese Vereinbarungen alle 2 Jahre pro Branche.

Begründung:

Der Finanzplatz Schweiz kontrolliert ein Kapital von 8'000 Milliarden Franken, das zu einem beträchtlichen Anteil in die globale Kohle-, Erdöl- und Erdgaswirtschaft investiert ist und Stand heute zu einer Erderwärmung um 4 bis 6 Grad Celsius beiträgt. Das Pariser Abkommen von 2015 fordert eine konsequente Umstellung der öffentlichen und privaten Investitionen in klimaverträgliche Projekte, bspw. den Ausbau erneuerbarer Energien.

Der Auftrag des Klimagesetzes ist denn auch eindeutig: «Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet» (KIG Art. 9, Abs. 1). Art. 9 Abs. 2 gibt dem Bundesrat explizit die Kompetenz, mit den Finanzbranchen Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse abzuschliessen. Wir vermischen in der Verordnung die Umsetzung dieses Gesetzesauftrags. Die Freiwilligkeit der Klimatests erscheint umso fragwürdiger, insofern es sich dabei vor allem um ein Analyse- und Monitoring-Instrument handelt, das in erster Linie als Informationsbasis für tatsächliche Massnahmen dienen soll und an sich höchstens indirekt die Netto-Null-Ausrichtung des Finanzsektors unterstützt. Um Finanzinstitute zur Teilnahme an den Klimatests zu motivieren, sollen die am Klimatest Teilnehmenden veröffentlicht werden. Reicht dies nicht aus, um eine ausreichende Repräsentativität der Ergebnisse sicherzustellen, hat der Bundesrat Vereinbarungen mit den Finanzbranchen abzuschliessen, die diese sicherstellen. Dies erachten wir als Minimalvoraussetzung, dass der Bund faktenbasiert weiterführende Massnahmen beschliessen kann, was das KIG explizit fordert.

Art. 26^{bis} KIV [neu] Mindestanforderungen an Massnahmen

¹ Die Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung nationaler und internationaler Finanzmittelflüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 KIG sind darauf ausgerichtet, eine tatsächliche klimarelevante Veränderung in der Realwirtschaft zu erzielen.

² Zur Beurteilung der Klimawirksamkeit machen die Massnahmen insbesondere Angaben darüber:

- a. wie die beabsichtigte Klimawirkung zustande kommt (Wirkungsmechanismus);**
- b. wie die erzielte Klimawirkung gemessen wird (Wirkungsmessung);**
- c. welchen qualitativen und/oder quantitativen Beitrag die Massnahme zum Klimaziel leistet und in welchem Zeithorizont (Zielbeitrag);**
- d. inwiefern die Massnahme eine zusätzliche Klimawirkung erzeugt (Zusatzwirkung);**
- e. wie die erzielte Klimawirkung ausgewiesen wird (Berichterstattung).**

³ Das BAFU stellt in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen Grundlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, um die Klimawirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen, und fördert deren Offenlegung.

Begründung:

Im Interesse der Erreichung des Gesetzeszwecks Art. 1 Bst. c KIG wie auch im Interesse der Rechtssicherheit muss die KIV prinzipienbasierte, branchenübergreifend geltende Mindestanforderungen an Massnahmen zur klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzflüssen definieren. Die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen reflektieren den aktuellen Forschungsstand bzgl. Klimawirkung von Massnahmen durch Finanzmarktakteure und stützen sich auf die Erkenntnisse aus dem Bericht des Bundesrates vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse. Die Präzisierung der Klimawirksamkeit von Massnahmen schafft keine neuen Pflichten, sondern klärt lediglich einen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse zentralen Begriff. Diese Klärung ist angezeigt, um die Arbeiten des Bundes und der Finanzbranche auf ergebnisorientierte Massnahmen anstatt auf solche mit geringem Wirkungspotential zu konzentrieren.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Wir unterstützen die Art. 27 bis 30 in vorgeschlagener Formulierung und begrüssen insbesondere das Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2025.

Anhang 1: Kategorien vor- und nachgelagerter Emissionen

Wir unterstützen die Bestimmungen in Anhang 1 in vorgeschlagener Formulierung.

Anhang 2: Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

1 Finanzhilfen auf Gesuch hin

Ziff. 1.3 Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens ~~5000~~ **1000** Tonnen CO₂eq führen.

...

Ziff. 1.6 Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens ~~4000~~ **1000** Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.

Begründung

Je nachdem, welcher Entwicklungsphase eine Massnahme zugeordnet wird, unterscheidet sich die Anforderung bezüglich Mindestverminderungsziel stark. Letzteres wiederum wirkt sich auf die Realisierbarkeit eines Projekts aus. Zur Veranschaulichung: Auf einer landwirtschaftlichen, gaseinspeisenden Biogasanlage können rund 1000 bis 2000 Tonnen biogenes CO₂ abgeschieden, gefasst und anschliessend verwendet oder gespeichert werden. Die Realisierbarkeit eines solchen Projekts darf unseres Erachtens nicht davon abhängen, ob es bspw. als Massnahme der Entwicklungsphase 5 (Verminderungsziel: 1000 Tonnen CO₂eq), der Entwicklungsphase 6 (Verminderungsziel: 5000 Tonnen CO₂eq) oder als Speichermassnahme (Mindestziel: 10'000 Tonnen CO₂eq) eingestuft wird. Eine Vereinheitlichung der Mindestverminderungsziele (analog zu Ziffer 1.2) entschärft zudem Ungewissheiten in der Projektplanung und ein Speicherziel von mind. 1000 Tonnen CO₂eq ermöglicht auch kleineren innovativen Projekten, um Förderung zu ersuchen.

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

Wir unterstützen Art. 74a in vorgeschlagener Formulierung.

Energieverordnung (EnV)

Grundsätzlich

Das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) will über ein Impulsprogramm die Gebäude der Schweiz energetisch erneuern. Es setzt dabei auf:

- Höhere Beiträge beim Heizungsersatz bei mittleren und grösseren Leistungsklassen
- Höhere Beiträge beim Ersatz von dezentralen Elektroheizungen
- Einem Bonus bei energetischen Gesamtsanierungen der Gebäudehülle
- Der Weiterführung der Beratung beim Heizungsersatz

Wir unterstützen diese Massnahmen und beantragen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Durchlässigkeit der Finanzmittel zum Gebäudeprogramm
- Erhöhung des Bonus bei umfassenden Gebäudesanierungen auf 60 CHF
- Einführung einer Beratung für energetische Gesamtsanierung analog dem Programm «erneuerbar heizen»
- Degressive Ausgestaltung der Fördersätze für dezentrale Elektroheizungen

Die aeesuisse geht davon aus, dass die vorliegenden Verordnungen in naher Zukunft an die Marktentwicklungen angepasst werden. Wir behalten uns vor, bei dieser Gelegenheit erneuerte Anträge zu den einzelnen Fördertatbeständen einzubringen.

Art. 54a Massnahmen nach Artikel 50a EnG

¹ Der Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen wird mindestens im Umfang von 40 Prozent der Mehrinvestition gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone (HFM) gefördert, wenn das neue Heizsystem:

- a. die Anforderungen der Massnahmen M-04 bis M-08 des HFM erfüllt, und;
- b. eine Leistung von über 70 kW aufweist.

² Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, ~~insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten~~, unterstützt. **Die Beiträge dürfen folgende Maximalbeiträge nicht überschreiten:**

- a. **40 000 Franken für Nichtwohnbauten;**
- b. **20'000 Franken für Wohnbauten mit einer Wohneinheit;**
- c. **15'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit zwei Wohneinheiten;**
- d. **10'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit drei bis zehn Wohneinheiten;**
- e. **5'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit mehr als zehn Wohneinheiten.**

³ Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens ~~30~~ **60** Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet.

Begründung:

Abs. 2: Wir befürworten die zusätzlichen Anreize zum Ersatz dezentraler Elektroheizungen. Wir beantragen aber, dass die Höhe der Beiträge degressiv gestaltet wird. Die Degression unterstützt die vorgeschlagene Deckelung der Beiträge auf maximal 50% der Gesamtinvestition.

Wir verweisen an dieser Stelle auf bestehende Fehlanreize, welche die Umstellung bei den Elektroheizungen erschweren. Standortgemeinden von grossen Wasserkraftwerken gewähren z.B. sehr günstige Stromtarife, welche die Elektrowärme begünstigen. Es wäre sinnvoll, diese Fehlanreize im Zuge des Impulsprogrammes zu thematisieren.

Abs. 3: Die Sanierungsrate der Gebäudehülle ist zu niedrig. Der Bonus für die umfassende Gebäudesanierung muss deshalb auf eine Höhe angehoben werden, welcher deutliche Markteffekte erzielt. Wir beantragen hierfür 60 Franken und schlagen vor, diesen Beitrag in Zukunft noch weiter zu erhöhen, falls der gewünschte Effekt ausbleibt.

Art. 54b Beratung für energetische Gesamtsanierungen der Gebäudehülle

¹ Wir beantragen, dass die Beratung analog zum Programm «erneuerbar heizen» gefördert wird.

² Für die im Zusammenhang mit der Beratung anfallenden Kosten stehen jährlich höchstens fünfzehn Millionen Franken der Mittel nach Art. 50a EnG zur Verfügung.

Begründung:

Die Sanierungsrate der Gebäudehülle liegt weit unter dem Zielwert. Es braucht dringend zusätzliche Massnahmen. Eine sinnvolle Massnahme wäre für die aeesuisse eine niederschwellige Beratung, wie sie bereits für den Heizungersatz im Rahmen des Programms «erneuerbar heizen» erfolgreich durchgeführt wird. Im selben Umfang sollen Beratungen für energetische Gesamtsanierungen der Gebäudehülle angeboten werden.

Art. 54c Ausrichtung der Förderung

¹ Der Bund richtet die Mittel nach Artikel 50a Absatz 1 EnG den Kantonen im Rahmen der Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 mittels Sockelbeiträgen aus.

² Artikel 57 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung und Artikel 104 Absatz 2 CO₂-Verordnung vom 30. November 2012 gelten sinngemäss.

³ **(neu) Werden die jährlich verfügbaren Mittel nach Artikel 50a Absatz 1 EnG nicht vollständig abgeschöpft, können die Kantone die überschüssigen Mittel im Rahmen ihrer Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum Ersatz bestehender Öl- und Gasheizungen ausrichten, sofern sie dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.**

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass die vorgesehenen Mittel in den ersten paar Jahren nicht vollständig ausgeschöpft werden können. Grund dafür ist die verzögerte Kenntnisnahme der neuen Fördermöglichkeiten durch die Bevölkerung und die erforderlichen Anpassungen in der Wirtschaft und im Vollzug. Es droht die Situation, dass dem Gebäudeprogramm in einem Jahr die Mittel fehlen und gleichzeitig das Impulsprogramm nicht vollständig ausgeschöpft wird. Wichtig ist deshalb, dass die nicht benötigten Mittel durchlässig bereitgestellt werden und zur Finanzierung des Gebäudeprogrammes eingesetzt werden können. So werden die Kantone entlastet und können ihre Förderprogramme weiterführen. Die kantonalen Förderprogramme stehen schon heute unter grossem Druck, weil das Gebäudeprogramm an seine finanziellen Grenzen stösst. Dazu kommt die unsichere Finanzierung des Gebäudeprogrammes aufgrund fehlender Einnahmen. Ein durchlässiges Impulsprogramm könnte das Gebäudeprogramm voraussichtlich für die nächsten zwei bis drei Jahre entlasten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

P. Wismer-Felder

Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin

Ch. Schär

Christoph Schär
Co-Präsident

Stefan Batzli

Stefan Batzli
Geschäftsführer